

## Gesetzgebung vom 27.03.2020

(veröffentlicht im Bundesgesetzblatt von 27.03.2020, Teil I Nr. 14)

Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung, um die Folgen der Ausbreitung des Coronavirus abzumildern, ist im Eilverfahren auf den Weg gebracht worden. Das Gesetz wurde am Freitag bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Bundesgesetzblatt kann bei Interesse über den Link:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl120014.pdf%27%5D\\_1585392635254](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120014.pdf%27%5D_1585392635254)

abgerufen werden.

Die beschlossenen Gesetze und Verordnungen regeln im Wesentlichen folgende Punkte:

- 1) Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds
- 2) Änderungen im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
- 3) Erleichterungen des Zugangs zu sozialen Einrichtungen und zur Absicherung sozialer Dienstleister
- 4) Bevölkerungsschutz
- 5) **Kurzarbeit – Erleichterungen**

Zusätzlich wurden noch Regelungen verabschiedet zum Bundeshaushalt, sowie der Entlastung von Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen und die Aussetzung der Regelung der Pflegepersonaluntergrenzen

Nachfolgend dürfen wir Ihnen die oben genannten Regelungen näher darstellen:

### **1) Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds**

Zweck des Fonds ist die Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft, die in Liquiditätsengpässe geraten sind und deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte.

### **2) Änderungen im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht**

- **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet (Insolvenzreife), haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen, § 15 a InsO.

Diese Regelung wird nun bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, soweit die Insolvenzreife Folge der Corona-Krise (COVID-19-Pandemie) ist und soweit Aussicht besteht, die Zahlungsunfähigkeit wieder zu beseitigen.

War die juristische Person am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig, wird unterstellt, dass Grund für die Insolvenzreife der Ausbruch der COVID-19-Pandemie war.

In dieser Zeit der Aussetzung gelten alle Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissen Kaufmanns erfolgt.

Sollten Gläubiger in der Zeit vom 28.03.2020 bis 28.06.2020 einen Insolvenzantrag stellen, muss der Eröffnungsgrund am 01.03.2020 vorgelegen haben.

- **Aktiengesellschaften etc.**

Die Teilnahme von Aktionären an Hauptversammlungen, sowie die Stimmabgabe über elektronischen Weg kann durch den Vorstand ohne Ermächtigung durch die Satzung beschlossen werden. Hierzu werden die näheren Voraussetzungen geregelt.

- **Änderung der Strafprozessordnung zu Unterbrechungen wegen Infektionsschutzmaßnahmen**

Hauptverhandlungen werden längstens 2 Monate unterbrochen, wenn diese wegen Schutzmaßnahmen gegen COVID 19 nicht stattfinden können.

- **Regelung eines Moratoriums für Dauerschuldverhältnisse für Verbraucher und Kleinstunternehmen**

Verbraucher, die in einem Dauerschuldverhältnis stehen, können die Leistungen bis zum 30. Juni verweigern, wenn sie durch die COVID-19-Pandemie betroffen sind. Diese Regelung gilt für alle

wesentlichen Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge notwendig sind.

Für Kleinunternehmen (nach der EGU-Verordnung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 sind das Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet) gilt dies ebenso, wenn diese Unternehmen durch die Zahlung in ihren wirtschaftlichen Grundlagen beeinträchtigt wären.

Das Leistungsverweigerungsrecht gilt nicht, wenn es für den Gläubiger selbst unzumutbar ist. Ferner gilt es nicht für Miet- und Pachtverträge, Darlehen und arbeitsrechtliche Ansprüche.

Für Mietverträge und Pachtverträge gilt stattdessen:

Vermieter können Mietverhältnisse nicht kündigen vom 01.04.2020 – 30.06.2020, wenn der Mieter trotz Fälligkeit nicht leistet und die Nichtleistung auf den Auswirkungen von 2003/361/EG der COVID-19-Pandemie beruhen.

Bei Darlehensverträgen werden in diesen Fällen die Rückzahlungs-, Zins- und Tilgungsleistungen, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 fällig werden, gestundet. Voraussetzung ist, dass die Zahlung deshalb unzumutbar ist, weil sonst der angemessene Lebensunterhalt gefährdet wäre. Kündigungen in dieser Zeit sind nicht möglich.

### **3) Erleichterungen des Zugangs zu sozialen Einrichtungen und zur Absicherung sozialer Dienstleister**

Hier wurde unter anderem geregelt:

- Personen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie den Bedarf auf Grundsicherung haben, müssen ihr Vermögen nicht anrechnen lassen. Die Berücksichtigung von Vermögen hat für die Dauer von sechs Monaten nicht zu erfolgen.
- Vom 01.03.2020 bis zum 31.10.2020 wird die zeitliche Begrenzung für eine kurzfristige Beschäftigung innerhalb eines Jahres auf längstens 5 Monate und 115 Arbeitstage erweitert, soweit die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird und das Entgelt von 450 € im Monat nicht übersteigt.
- Die Hinzuverdienstgrenzen bei Rentnern vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird von 6.300 € auf 44.590 € angehoben

### **4) Bevölkerungsschutz mit Änderungen des Infektionsschutzgesetzes**

Hier werden unter anderem geregelt:

- Einreisebeschränkungen
- Die Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten ist folgenden Personen gestattet:
  - Altenpfleger/-in
  - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in

- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Notfallsanitäter/-in
- Pflegefachkräften

## 5) Kurzarbeit – Erleichterungen

In Abweichung zu den bisherigen Kurzarbeit-Regelungen wurde bestimmt, dass:

- Bereits bei einem Entgeltausfall von mindestens 10 Prozent im jeweiligen Kalendermonat kann Kurzarbeit beantragt werden.
- Negative Arbeitszeitkonten müssen nicht aufgebaut werden.
- Dem Arbeitgeber werden die von ihm zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.
- Das Kurzarbeitergeld wird auch für Leiharbeitnehmer geöffnet.
- Die Regelungen treten rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft
- Für Nebenbeschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen, die neben dem Kurzarbeitergeld aufgenommen werden, wird das Entgelt nicht beim Kurzarbeitergeld gekürzt. Voraussetzung ist, dass die Summe der Bezüge aus Kurzarbeitergeld und der Nebenbeschäftigung den Bezug aus der ursprünglichen Beschäftigung nicht übersteigt.